

Abschlussprüferaufsichtskommission · Rauchstr. 26 · D-10787 Berlin

Herrn MR Thomas Blöink Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III A 3 / III A 2 11015 Berlin

Schwertfeger-Ba@bmjv.bund.de

Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) Stellungnahme der APAK zum Referentenentwurf Telefon: 030/59 00 36 37-01 Zeichen: APAK/793 Berlin, 10. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Blöink,

wir bedanken uns für die Fristverlängerung zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG-RefE). Die folgende Stellungnahme der APAK beschränkt sich auf solche Regelungen, die für die APAK als unabhängige öffentliche Aufsicht über gesetzliche Abschlussprüfer vorrangig von Bedeutung sind, insbesondere mit Blick auf die Durchsetzung der Einhaltung von Berufspflichten im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung.

1.) Definition des Unternehmens von öffentlichem Interesse u.a. in § 317 Abs. 3a und 319a Abs. 1 Satz 1 HGB-E (Artikel 1, Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 4 Buchstabe a) AReG-RefE)

Die Neufassung von Artikel 39 der Richtlinie 2006/43/EG durch die Richtlinie 2014/56/EU gebietet die vorgeschlagene Erweiterung der **Definition des Unternehmens von öffentlichem Interesse** über kapitalmarktorientierte Unternehmen (§ 264d HGB) hinaus auf CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWG genannten Institute, sowie Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 HGB. Diese Definition ist im Bereich der Aufsicht über gesetzliche Abschlussprüfer für die Abgrenzung von Pflichtenkreisen der Abschlussprüfer einerseits und der Zuständigkeiten im Rahmen der Aufsicht andererseits zukünftig von größter Bedeutung.

Abschlussprüferaufsichtskommission/Auditor Oversight Commission · Rauchstraße 26 · D-10787 Berlin Telefon: +49(0)30/59 00 36 37-00 · Telefax: +49(0)30/59 00 36 37-10 · E-Mail: office@apak-aoc.de · Internet: www.apak-aoc.de

An die APAK wurde in diesem Zusammenhang die Frage gerichtet, ob u.a. auch **Pensionskassen** von der Definition des Unternehmens von öffentlichem Interesse erfasst sind.

Hintergrund ist, dass die Definition des Unternehmens von öffentlichem Interesse in Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe c) der Richtlinie 2006/43/EG in Bezug auf Versicherungsunternehmen auf die Richtlinie 91/674/EWG (Versicherungsbilanz-Richtlinie) verweist. Vom Anwendungsbereich der Richtlinie 91/674/EWG sind aber über Verweisungen auf die Richtlinien 73/239/EWG und 79/267/EWG Pensions- und Sterbekassen sowie andere Versicherungsunternehmen mit abgegrenztem Geschäftsbetrieb ausgenommen. Diese Versicherungsunternehmen sind dagegen durch das Versicherungsbilanzrichtlinien-Gesetz (1994) in den Anwendungsbereich des § 341 HGB ausdrücklich einbezogen worden.

Gegen die Einbeziehung dieser Versicherungsunternehmen in die Definition des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB-E bestehen aus Sicht der APAK keine Bedenken. Ein klarstellender Hinweis in der Begründung, dass auch diese Versicherungsunternehmen nach deutschem Recht als Unternehmen von öffentlichem Interesse zu klassifizieren sind, wäre jedoch wünschenswert.

2.) Höchstlaufzeit des Prüfungsmandates in § 318 HGB-E (Artikel 1, Nr. 2 Buchstabe a) AReG-RefE)

Das Mitgliedstaatenwahlrecht nach Artikel 17 Abs. 4 der Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden: EU-Verordnung) zur Verlängerung der Höchstlaufzeiten für ein Prüfungsmandat durch öffentliche Ausschreibung auf 20 Jahre bzw. durch Joint Audits auf 24 Jahre wird voll ausgeschöpft. Ausweislich der Fußnote auf Seite 6 der Begründung zum AReG steht die Ausübung dieser Option noch unter dem Vorbehalt einer weiteren Prüfung innerhalb der Bundesregierung.

In ihrer Stellungnahme vom 20. Januar 2012 zu den damaligen Regulierungsvorschlägen der Europäischen Kommission ("Weißbuch") hatte sich die APAK für die Einführung einer Höchstlaufzeit des Prüfungsmandates von zehn Jahren ohne Möglichkeit zur Verlängerung ausgesprochen. Aus Sicht der APAK überwiegen mit Blick auf die – für das Vertrauen in das Institut der gesetzlichen Abschlussprüfung unerlässliche – öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers die Vorteile der externen Rotation. Weitergehende Ausnahmen von der nunmehr auch durch die EU-Verordnung vorgesehenen regulären Höchstlaufzeit von zehn Jahren sind aus Sicht der APAK nicht geboten. Insbesondere Joint Audits sind auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen ausländischer Prüferaufsichten nicht dazu geeignet, die Qualität der Abschlussprüfung noch die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer zu befördern.

3.) Besondere Ausschlussgründe bei Abschlussprüfungen der Unternehmen von öffentlichem Interesse in § 319a Abs. 1 und Abs. 1a HGB-E (Artikel 1, Nr. 4 Buchstabe a) AReG-RefE)

Die Mitgliedstaatenwahlrechte nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 537/2014 der EU-Verordnung werden im Sinne einer weitest gehenden Beibehaltung des Umfanges des heute geltenden Verbotes bestimmter Nichtprüfungsleistungen für Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse genutzt. So wird der Katalog der Verbotenen Nichtprüfungsleistungen einerseits nicht ausgeweitet (Artikel 5 Abs. 2 der EU-Verordnung). Zum anderen werden bestimmte Leistungen (Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen) unter Rückgriff auf Artikel 5 Abs. 3 der EU-Verordnung weiterhin zugelassen.

Ungeachtet der von der APAK in der Aufsicht teilweise zu beobachtenden Schwierigkeiten bei der Abgrenzung bzw. Deklaration von zulässigen und unzulässigen Nichtprüfungsleistungen ist die vorgeschlagene Umsetzung vertretbar.

Mit dem neu eingefügten § 319a Abs. 1a HGB-E wird das Mitgliedstaatenwahlrecht nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der EU-Verordnung genutzt, wonach die zuständige (Abschlussprüfer-) Aufsichtsbehörde auf Antrag des Abschlussprüfers gestatten kann, für einen Zeitraum von höchstens zwei Geschäftsjahren von den Beschränkungen des Verhältnisses von Prüfungshonoraren und Nichtprüfungshonoraren ("70 %-Cap") abzuweichen. Hier sollte zumindest in der Begründung dargestellt werden, dass dies – entsprechend dem Wortlaut der EU-Verordnung – nur ausnahmsweise erfolgen kann. Der Antrag sollte zudem hinreichend begründet werden. Wir gehen davon aus, dass im Rahmen des Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB) im Sinne eines einheitlichen Vorgehens der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zukünftig Kriterien für die Ausnahmegenehmigung entwickelt werden.

4.) Verhältnis zum Referentenentwurf des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes

Das BMWi hat zur Umsetzung weiterer Vorgaben der Richtlinie 2006/43/EG sowie der EU-Verordnung kürzlich den Referentenwurf eines Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAReG-RefE) veröffentlicht. Hier kommt es teilweise zu Überschneidungen und konkurrierenden Vorschlägen (vgl. etwa zu § 43 WPO: Artikel 11 AReG-RefE und Artikel 1 Nr. 25 APAReG-RefE). Wir regen daher eine weitere enge Abstimmung mit dem BMWi auch zu Folgeänderungen aus dem APAReG-RefE in HGB, WpHG oder GenG an.

Zu den Einzelheiten verweisen wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 3. Juni 2015 gegenüber dem BMWi zum APAReG-RefE.

Für ergänzende Ausführungen stehen wir gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. h.c. Wolfgang Spindler

(Vorsitzender)